

# **BVGer E-5682/2017 vom 29. November 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5682\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5682_2017)

FR: TAF E-5682/2017 du 29 novembre 2017

IT: TAF E-5682/2017 del 29 novembre 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Nachdem die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob sie in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung festgehalten hat, wobei praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend ist (vgl. statt vieler: Urteil D-4909/2016 vom 5. September 2016 E. 4.3).

#### **E. 5**

Vorliegend ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch und in seiner Stellungnahme vom 19. August 2017 nicht gelingt, Wiedererwägungsgründe darzutun. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen in der Beschwerde sind offensichtlich nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Sie beschränken sich im Wesentlichen darauf, den Wahrheitsgehalt der in der Stellungnahme vom 19. August 2017 vorgenommenen Änderung des Sachverhalts in Bezug auf seine Kindheit und die Herkunft seiner Mutter zu bekräftigen, ohne indessen in substantzierter und detaillierter Weise zu den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung Stellung zu nehmen. Die Rüge, das SEM habe keine seriöse Prüfung dieser echt neuen Tatsachen vorgenommen, erweist sich als unbegründet, zumal diesbezüglich zu Recht ausgeführt wurde, der Rechtsvertreter habe es in seiner Stellungnahme unterlassen, sich konkret zu den aufgezeigten Wissenslücken und Unstimmigkeiten in den Aussagen des Beschwerdeführers zu äussern. Zudem könnten einige dieser Wissenslücken und realitätsfremden Angaben auch durch den nun weiter angepassten Sachverhalt hinsichtlich des familiären Hintergrundes und Lebenslaufs nicht erklärt werden, zumal die Ausstellung des Personalausweises in ganz Tibet gleich erfolge und auch von einer Person, die nicht permanent im Heimatdorf gelebt habe, erwartet werden dürfe, dass sie den sehr nahe an diesem Dorf vorbeifliessenden Fluss kenne und wisse, dass die Berge in ihrer Heimat Namen tragen würden. Angesichts des klaren Abklärungsergebnisses der erneuten Auswertung des am (...) durchgeführten telefonischen Interviews, wonach die Sprache des Beschwerdeführers keinerlei Gemeinsamkeiten mit seiner angeblichen Muttersprache respektive seinem angeblichen Heimatdialekt aufweise, und er sehr wahrscheinlich in einer exiltibetischen Gemeinschaft ausserhalb der Volksrepublik China hauptsozialisiert worden sei, erübrigen sich zusätzliche Abklärungen. Der Antrag in der Beschwerde, es sei ein Linguistik-Test durchzuführen, der

Auskunft über die Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers vom "(...)-Dialekt" geben könne, ist abzuweisen. Zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. Oktober 2017, wonach der Arzt ihm mitgeteilt habe, dass er an (...) leide, und den beigelegten Kopien eines bei der Ernährungsberatung des Spitals (...) für den (...) 2017 vorgesehenen Arzttermins ist festzuhalten, dass einer dauerhaften (...) von (...) mit einer entsprechenden (...)umstellung begegnet werden kann. Im Zusammenhang mit den (...) wurde in der Beschwerde ausgeführt, eine "Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund gesundheitlicher Probleme" sei nie behauptet worden. Eine (...) -Therapie habe auf eine mögliche (...) hingewiesen, worauf die Essgewohnheiten total umgestellt worden seien und der Beschwerdeführer seine (...) nun seit (...) 2017 los sei. Somit bestehen auch in Berücksichtigung dieser Diagnose (...) keine Anhaltspunkte dafür, der Beschwerdeführer könnte bei einer Rückkehr in sein mutmassliches Herkunftsland aus medizinischen Gründen in eine Notlage geraten. Angesichts dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in der Beschwerde, zumal sie offensichtlich nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7**

Mit vorliegendem Urteil wird die mit Verfügung vom 9. Oktober 2017 gestützt auf Art. 56 VwVG angeordnete vorsorgliche Massnahme (sofortiges einstweiliges Aussetzen des Wegweisungsvollzugs) gegenstandslos.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.